

**Online-Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
in Rheinland-Pfalz**

Lösungsskizze zur Klausur vom 17.01.2025 (ZR)

Die Klage – über die gemäß §§ 300 Abs. 1, 313, 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Zivilkammer durch die Einzelrichterin durch ein vollständig abzufassendes Endurteil (mit Rubrum, Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen) zu entscheiden hat – ist zulässig und überwiegend begründet.

A. Zulässigkeit der Klage

Die Klage müsste zulässig sein.

I. Sachliche Zuständigkeit des Landgerichts

Das Landgericht ist wegen des Streitwerts von über 5.000 € gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig. Die Kläger (**K 1** und **K 2**) begehren als materiellen Schadensersatz 1.800 € und äußern in Bezug auf das Schmerzensgeld eine Begehrensvorstellung von 50.000 €. Unter Summierung der Beträge würden sich 51.800 € errechnen. Fraglich ist aber, ob für das Schmerzensgeld für den Erblasser (**E**) tatsächlich als Teilbetrag 50.000 € zugrunde gelegt werden können. Nach § 3 ZPO wird der Wert vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Beim Schmerzensgeld ist für den Streitwert jedoch die etwaige präzise Bezifferung durch die Klägerseite maßgebend oder jedenfalls die Angabe der vorgestellten Größenordnung (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 74. Aufl. 2016, Anh § 3 Rn. 99 und § 253 Rn. 56; BGH, NJW 2002, 3769). Als Untergrenze haben die Kläger 50.000 € angegeben. Der Streitwert liegt mithin insgesamt weit über 5.000 €.

II. Örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bad Kreuznach

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bad Kreuznach folgt zwar nicht aus §§ 12, 13 ZPO, da die Beklagten (**B 1** und **B 2**) ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz nicht im Bezirk dieses Gerichtes haben. Das Landgericht Bad Kreuznach ist aber gemäß § 20 StVG sowie § 32 ZPO örtlich zuständig, da sich der Unfall bzw. die unerlaubte Handlung in Bärenbach und somit im Bezirk dieses Landgerichts ereignet hat.

III. Bestimmtheit des Schmerzensgeldantrages

Der auf die Zahlung eines angemessenen, nicht konkret bezifferten Schmerzensgeldbetrages gerichtete Klagantrag stellt einen hinreichend bestimmten Klagantrag gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO dar. Zwar muss ein Klagantrag, der das Gericht gemäß § 308 Abs. 1 ZPO bindet, den Umfang der Rechtskraft gemäß § 322 Abs. 1 ZPO bestimmt und gemäß den §§ 91, 92 ZPO für die Kostenfolge maßgeblich ist,

den erhobenen Anspruch so konkret wie möglich bezeichnen, sodass ein Zahlungsantrag grundsätzlich nur hinreichend bestimmt ist, wenn der zu zahlende Betrag genau beziffert wird (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 36. Aufl. 2015, § 253 Rn. 11; Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 253 Rn. 13, 13a). Ein nicht bezifferter Zahlungsantrag ist aber jedenfalls dann hinreichend bestimmt, wenn die Höhe des Anspruches von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO abhängt, der Kläger die für die Schätzung maßgebliche Tatsachengrundlage darlegt und die ungefähre Größenordnung seiner Begehrensvorstellung angibt, zum Beispiel durch Angabe eines Mindestbetrages (BGH, NJW 1982, 340; Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 253 Rn. 14). Nach einer weitergehenden Auffassung ist nicht einmal mehr die ungefähre Größenordnung darzulegen (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 36. Aufl. 2015, § 253 Rn. 12). Beiden Auffassungen liegt zugrunde, dass dem Kläger eine vorherige, genaue Bezifferung des Anspruchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wenn die Höhe des Anspruchs von einer gerichtlichen Schätzung abhängt. Im vorliegenden Fall können die Kläger die Höhe des Schmerzensgeldes gemäß § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO vom Gericht schätzen lassen, da es sich bei dem Schmerzensgeld um einen „Schaden oder sonst zu ersetzendes Interesse“ handelt. Sie haben die notwendigen Schätzgrundlagen vorgetragen und angegeben, dass sie ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 50.000 € für angemessen halten. Der auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gerichtete Klageantrag zu 1. ist daher hinreichend bestimmt.

IV. Subjektive Klagehäufung

K 1 und K 2 können gemäß § 59 ZPO als Streitgenossen klagen, da sie hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche als Mitglieder der Erbengemeinschaft, denen die Forderungen aus dem Nachlass nur gemeinschaftlich („zur gesamten Hand“) zustehen, als Gesamthandsgemeinschaft anzusehen sind (Palandt/Weidlich, BGB, 75. Aufl. 2016, § 2032 Rn. 1). Sie stehen in einer Rechtsgemeinschaft und sind auch aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt. Als Mitglieder einer Gesamthandsgemeinschaft sind sie aus materiell-rechtlichen Gründen sogar notwendige Streitgenossen gemäß § 62 Abs. 1 Alt. 2 ZPO, da sie die geltend gemachten Ansprüche nur gemeinsam geltend machen können.

Ebenso können nach § 59 ZPO die Beklagten gemeinsam verklagt werden, da sie gemäß § 115 Abs. 1 Satz 4 VVG gesamtschuldnerisch haften, als Gesamtschuldner ebenso in einer Rechtsgemeinschaft stehen (Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 60 Rn. 5) und auch aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund in Anspruch genommen werden.

V. Objektive Klagehäufung

Die Häufung mehrerer Klageanträge in einer Klage – im vorliegenden Fall der beiden Zahlungsanträge – ist gemäß § 260 ZPO zulässig.

VI. Zwischenergebnis zur Zulässigkeit

Die Klage ist vollumfänglich zulässig.

B. Begründetheit der Klage

K 1 und K 2 könnte aus übergegangenem Recht gegen die gesamtschuldnerisch haftenden B 1 und B 2 gemäß §§ 18 Abs. 1 und Abs. 3, 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StVG i.V.m. §§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 4 VVG und § 1922 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf immateriellen und materiellen Schadensersatz nebst Zinsen zustehen.

I. Haftung des B 1 und der B 2 dem Grunde nach

B 1 und B 2 könnten als Fahrer des Sattelzuges bzw. einstandspflichtige Haftpflichtversicherung gemäß §§ 18 Abs. 1 und Abs. 3, 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und 2 StVG i.V.m. §§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 4 VVG gesamtschuldnerisch für die Unfallfolgen einzustehen haben.

Fraglich ist zunächst, ob B 1 schadensersatzpflichtig ist.

1. B 1 als Führer beim Betrieb des Fahrzeugs

B 1 war zum Zeitpunkt des Unfalls im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 StVG der Führer der am Unfall beteiligten Sattelzugmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen GT-KN 666 sowie des mit der Zugmaschine verbundenen Sattelanhängers. Der Unfall und somit der Schaden ist auch gemäß § 7 Abs. 1 StVG „bei dem Betrieb“ dieses Fahrzeugs entstanden, da das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt zur Fortbewegung im öffentlichen Verkehrsraum genutzt wurde (zu der weitgehend anerkannten sog. verkehrstechnischen Auffassung des Betriebsbegriffes: Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 7 StVG Rn. 5).

2. Verschulden des B 1

Des Weiteren müsste ein Verschulden des B 1 vorliegen. Ein solches wird nach dem Gesetz vermutet. Eine Ersatzpflicht des Fahrzeugführers ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG nämlich nur ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Fahrzeugführers verursacht wurde, d.h. B 1 müsste sich exkulpieren. Dies gelingt ihm, wenn er darlegt und beweist, dass er sich verkehrsrichtig verhalten hat, wobei insoweit auf den Durchschnittsfahrer und nicht den Idealfahrer abzustellen ist (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 18 StVG Rn. 4).

a) Vorfahrtsverletzung des B 1

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann festgestellt werden, dass B 1 unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVO i.V.m. § 41 Abs. 1 StVO und der Anlage 2, lfd. Nr. 3 zur StVO, fahrlässig die Vorfahrtsberechtigung des E verletzt hat. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass B 1 trotz des für ihn gelten-

den Verkehrszeichens 206 („Halt. Vorfahrt gewähren“), das auch als sog. „Stopp-schild“ bezeichnet wird, von der Einmündung der Talstraße auf die bevorrechtigte Bundesstraße B 41 aufgefahren ist. Unstreitig ist weiter, dass es – wie sich schon aus der von Klägerseite eingereichten Verkehrsunfallskizze (Anlage K 2) ergibt – auf der Bundesstraße im Einmündungsbereich zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge kam.

b) Angebliche Geschwindigkeitsüberschreitung des E für Vorfahrtsverletzung nicht relevant

Ein Vorfahrtsverstoß des wartepflichtigen B 1 ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil E möglicherweise mit überhöhter Geschwindigkeit (nach dem Beklagtenvortrag mit einer Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h) gefahren ist. Der sog. Vertrauensgrundsatz, nach dem ein Verkehrsteilnehmer auf die Beachtung der Verkehrsregeln durch die anderen Verkehrsteilnehmer vertrauen kann, wird nämlich dahingehend eingeschränkt, dass mit Fehlern zu rechnen ist, die häufig oder typischerweise gerade in einer bestimmten Situation vorkommen (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 1 StVO, Rn. 20). Derjenige, der die Vorfahrt beachten muss, muss daher auch mit Verkehrsverstößen der vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer rechnen, die häufiger vorkommen, insbesondere auch mit Geschwindigkeitsüberschreitungen (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 8 Rn. 52 f.). Der Vorfahrtsberechtigte verliert seine Vorfahrt daher nicht wegen einer überhöhten Geschwindigkeit (BGH, Urteil vom 04.06.1985 – VI ZR 15/84; OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14). Dies muss auch im vorliegenden Fall gelten, da gerade außerhalb geschlossener Ortschaften auf gut ausgebauten Bundesstraßen häufig erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen vorkommen.

Hinweis: Alternativ kann auch argumentiert werden, dass eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch E aufgrund der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden konnte. Dann müsste aber bereits an dieser Stelle das Ergebnis der Beweisaufnahme dargestellt werden.

c) Anscheinsbeweis zu Lasten des B 1

Eine Vorfahrtsverletzung des B 1 wäre jedoch ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug des E – wie von den Beklagten vorgetragen – für B 1 vor dessen Anfahren nicht sichtbar gewesen wäre. Die Wartepflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO gilt nämlich nur gegenüber sichtbaren Vorfahrtsberechtigten (vgl. Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 8 StVO Rn. 55). Nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises könnte aber anzunehmen sein, dass B 1 das herannahende Fahrzeug des E übersehen, die Vorfahrt des E verletzt und hierdurch den Unfall schuldhaft verursacht hat.

(1) Anscheinsbeweis bei Vorfahrtsverletzungen

Ein Anscheinsbeweis wird dann angenommen, wenn aufgrund eines nach allgemein anerkannten Erfahrungssätzen typischen Geschehensablaufs von feststehenden, d.h. unstreitigen oder bewiesenen Tatsachen auf andere Tatsachen geschlossen werden kann, nämlich von einem bestimmten Erfolg auf eine bestimmte Ursache oder umgekehrt (BGH, Urteil vom 18.05.2005 – VIII ZR 368/03; Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 36. Aufl. 2015, § 286 Rn. 12, 13; Zöller-Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, Vor § 284 Rn. 29). Ein Zusammenstoß der Fahrzeuge eines Vorfahrtsberechtigten und eines Wartepflichtigen auf einer bevorrechtigten Straße im unmittelbaren Einmündungs- oder Kreuzungsbereich einer untergeordneten Straße lässt aufgrund des nach allgemeiner Lebenserfahrung anzunehmenden typischen Geschehenshergangs auf eine Vorfahrtsverletzung sowie auf eine schuldhafte Verursachung des Unfalls durch den wartepflichtigen Fahrer schließen (BGH, Urteil vom 15.06.1982 – VI ZR 119/81; Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 8 StVO Rn. 68). Daher spricht im vorliegenden Fall der Anscheinsbeweis dafür, dass B 1 das Fahrzeug des E übersehen, dessen Vorfahrt missachtet und den Unfall fahrlässig verursacht hat.

(2) Keine Erschütterung des Anscheinsbeweises durch die Beweisaufnahme

Der Anscheinsbeweis kann schon durch einen vereinfachten Gegenbeweis erschüttert werden, indem Tatsachen vorgetragen und nötigenfalls bewiesen werden, aus denen die ernsthafte Möglichkeit eines vom gewöhnlichen Geschehensablaufs abweichenden Geschehensablaufs folgt (BGH, Urteil vom 03.07.1990 – VI ZR 239/89; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 36. Aufl. 2015, § 286 Rn. 13; Zöller-Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016; Vor § 284 Rn. 29). Der zu Lasten eines wartepflichtigen Unfallbeteiligten eingreifende Anscheinsbeweis kann daher etwa dadurch erschüttert werden, dass der Wartepflichtige eine erheblich überhöhte Geschwindigkeit des vorfahrtsberechtigten Unfallgegners beweist (BGH, Urteil vom 21.01.1986 – VI ZR 35/85; Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 8 StVO Rn. 68). Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung – wie dargelegt – nicht zum Verlust des Vorfahrtsrechtes führt, genügt sie aber zur Widerlegung des Anscheinsbeweises. Denn in diesem Fall besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass der Unfallgegner noch so weit von der Einmündung entfernt war, dass der wartepflichtige Unfallbeteiligte ihn noch nicht sehen konnte.

(a) Kein Gegenbeweis durch das gerichtliche Sachverständigengutachten

Ein Gegenbeweis konnte durch das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten nicht erbracht werden. Durch dieses Gutachten konnte nämlich der vorkollisionsäre Geschehensablauf nicht vollständig rekonstruiert werden. Der Sachverständige ist in seinem schriftlichen Gutachten lediglich zu dem Ergebnis gelangt, dass E vor der Kollision entweder unter Einhaltung oder nur geringfügiger Überschreitung

der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 69-77 km/h ungebremst auf den Anhänger des Beklagtenfahrzeugs aufgefahen ist (Fallvariante 1) oder aber mit einer überhöhten Ausgangsgeschwindigkeit von 107-122 km/h gefahren ist und sodann eine Gefahrenabbremmung eingeleitet hat (Fallvariante 2). Das Sachverständigengutachten hat daher nicht den Beweis erbracht, dass E die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritten hat.

Hinweis: Da das (auch) von den Beklagten beantragte Sachverständigengutachten bereits nicht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass E die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, wäre es an dieser Stelle verfehlt, die Glaubhaftigkeit oder Nachvollziehbarkeit des Gutachtens zu prüfen.

(b) Keine Erforderlichkeit einer Parteivernehmung oder Parteianhörung

Zum Beweis der angeblich überhöhten Geschwindigkeit des E war auch nicht, wie von den Beklagten beantragt, B 1 als Partei zu vernehmen. Die Voraussetzungen einer Parteivernehmung gemäß § 448 ZPO liegen nicht vor. Denn es ist weder ein valider „Anbeweis“ für eine Geschwindigkeitsüberschreitung des E erbracht worden, noch ist damit zu rechnen, dass durch die Vernehmung des B 1 eine Aufklärung oder jedenfalls Zweifel des Gerichts zu erwarten sind (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 36. Aufl. 2015, § 448 Rn. 2; Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 448 Rn. 4, 4b). Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil Angaben von Aussagepersonen zu Entfernungen und Geschwindigkeiten nach aussagepsychologischen Erkenntnissen grundsätzlich als nur wenig zuverlässig anzusehen sind. Auch aus Gründen der Waffengleichheit muss B 1 nicht als Partei angehört werden, da der von der Gegenseite in der Klageschrift benannte Unfallzeuge Marek Tiemann letztlich nicht vernommen worden ist. Eine Parteianhörung ist zudem nur als eine Ergänzung des Parteivortrags und nicht als Beweisaufnahme anzusehen.

(3) Zwischenergebnis zum Anscheinsbeweis zu Lasten des B 1

Der Anscheinsbeweis zu Lasten des B 1, wonach dieser den Wagen des E übersehen, dessen Vorfahrtsrecht verletzt und dadurch den Unfall verursacht hat, ist von den Beklagten im Prozess nicht erfolgreich erschüttert worden.

d) Beweis des Verschuldens des B 1 durch das Sachverständigengutachten

Aufgrund der Beweisaufnahme kann schließlich auch unabhängig vom Anscheinsbeweis zu Lasten des B 1 positiv festgestellt werden, dass dieser das schon in seinem Sichtbereich angelangte Fahrzeug des E missachtet und somit entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO dessen Vorfahrt verletzt hat.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige ist in seinem schriftlichen Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Annahme der für B 1 günstigsten Fallvariante das Fahrzeug des E höchstens noch 191 m entfernt war und sich daher bereits in dem

überschaubaren Sichtbereich des B 1 von 200 m befand, als B 1 den Entschluss fasste, auf die bevorrechtigte Bundesstraße aufzufahren. Der Abstand von 191 m zu diesem Zeitpunkt ergibt sich für den (für B 1 günstigsten) Fall, dass E ab der Erkennbarkeit des Auffahrens des Lkws, d.h. ab dem Zeitpunkt, als der Lkw bereits in einer Tiefe von einem Meter auf die bevorrechtigte Straße aufgefahren war, eine Gefahrenbremsung eingeleitet hat. Die Entfernung konnte von dem Gutachter aufgrund der von ihm anhand der Beschädigungsbilder der Fahrzeuge ermittelten Kollisionsgeschwindigkeit des Pkws von 69-77 km/h und der für den Pkw mit der vorhandenen Bereifung maßgeblichen Bremsverzögerung von 5 m/s^2 zurückgerechnet werden. Da das Gutachten laut Bearbeitervermerk in seinem nicht abgedruckten Teil nachvollziehbar begründet und die Berechnung rechnerisch richtig ist, kann nur angenommen werden, dass die Ergebnisse des Gutachtens nachvollziehbar dargelegt sind und daher aufgrund des Gutachtens bewiesen ist, dass sich das Fahrzeug des E schon im Sichtbereich des B 1 befand, als dieser begann, auf die Bundesstraße aufzufahren.

Durch das Gutachten ist weiterhin glaubhaft ermittelt worden, dass sich das Fahrzeug des E schließlich nur noch in einer Entfernung von höchstens 161 m befand, als B 1 mit seinem Lkw die Haltelinie überfuhr. Spätestens bei dem Überfahren der 0,3 m breiten Haltelinie hätte B 1 erneut den Verkehr auf der bevorrechtigten Straße einsehen und unverzüglich bremsen müssen, sodass der Lkw nach den Berechnungen des Sachverständigen noch 0,7 m vor dem Kollisionsort zum Stehen gekommen wäre. Die Wartepflicht des § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO gilt nämlich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht jedenfalls bis zum Auffahren auf die bevorrechtigte Straße (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 8 StVO Rn. 55). B 1 ist daher auch zur Last zu legen, dass er bei dem Einfahren auf die bevorrechtigte Straße nicht mehr auf den Verkehr geachtet und nicht sofort abgebremst hat (ebenso OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14).

Hinweis: Die Grundsätze des Anscheinsbeweises und die Heranziehung des Sachverständigengutachtens sind unterschiedliche Begründungsansätze, die zu dem gleichen Ergebnis führen, so dass nach den allgemeinen Regeln der Urteils technik für eine schlüssige Darlegung grundsätzlich nur die Darstellung eines Begründungsansatzes ausreichend wäre. Sachgerecht erscheint es allerdings, dass in einem Urteil zumindest auch die Ergebnisse des im konkreten Verfahren eingeholten Sachverständigengutachtens verwertet werden, da diesem eine größere Validität zukommt als einem stets mit Unsicherheiten verbundenem Anscheinsbeweis, der regelmäßig nur dazu dienen soll, Beweisschwierigkeiten zu überwinden. Nach dem Bearbeitervermerk sind zudem alle aufgeworfenen Fragen zumindest hilfsgutachtlich zu prüfen, sodass ein im Urteil nicht verwerteter Begründungsansatz zumindest in einem Hilfgutachten zu erörtern wäre.

e) Zwischenergebnis zum Verschulden des B 1

B 1 kann sich nicht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG exkulpieren, er hat den von E beim Betrieb der Sattelzugmaschine erlittenen Schaden verschuldet.

3. Haftungsquote gemäß §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2 StVG

Die sich aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG ergebende, grundsätzlich vollumfängliche Haftung des B 1 wird jedoch durch die Regelung des § 18 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 StVG eingeschränkt, da im Verhältnis der beteiligten Fahrzeughalter zueinander der – im vorliegenden Fall nicht verklagte – Halter des Beklagtenfahrzeugs (Spedition Knorrman) zu einem prozentualen Anteil von 75 % und der Erblasser E als Halter des unfallgegnerischen Fahrzeugs (Pkw Peugeot 306) zu einem prozentualen Anteil von 25 % für die Unfallfolgen einzustehen haben. Diese Haftungsquote gilt auch für die Haftung von K 1 und K 2, die gemäß § 1922 Abs. 1 BGB sowohl hinsichtlich ihrer Rechte als auch ihrer Verpflichtungen aus dem Unfall in die Position des E eingetreten sind.

a) Keine Unabwendbarkeit des Unfalls für E oder B 1 gemäß § 17 Abs. 3 StVG

Im Verhältnis der Unfallbeteiligten ist die Haftung nicht gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 StVG ausgeschlossen, weil nach der Beweisaufnahme weder zu Gunsten des E noch zu Gunsten des B 1 zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass der Unfall für einen von beiden Beteiligten auf einem unabwendbaren Ereignis beruhte, das gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 StVG auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt, d.h. bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers nicht hätte abgewendet werden können (zu den Sorgfaltsanforderungen BGH, Urteil vom 13.12.1990 – III ZR 14/90; Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 17 StVG Rn. 22). Ein Idealfahrer in der Lage des Erblassers hätte den Lkw rechtzeitig wahrgenommen, mit der Möglichkeit eines Einbiegevorgangs gerechnet und sein Fahrverhalten hierauf eingestellt, indem er seine Geschwindigkeit durch die Einleitung und Durchführung eines Bremsvorgangs angemessen verringert hätte. Aber auch ein Idealfahrer in der Lage des B 1 hätte den Unfall verhindern können, indem er den Pkw des Erblassers wahrgenommen und diesen vor Einleitung seines Einbiegevorgangs hätte passieren lassen (OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14).

b) Grundsätze für die Bildung der Haftungsquote

Für die Haftungsverteilung ist gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StVG maßgeblich, „inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.“ Bei der demnach erforderlichen Ermittlung und Abwägung der Verursachungsanteile sind nur Umstände zu berücksichtigen, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 17 StVG Rn. 5). Maßgeblich für die Abwägung ist das Maß der von den Unfallbeteiligten gesetzten Schadensursachen, wie sie sich im konkreten Unfall ausge-

wirkt haben. Entscheidend für die Abwägung und die Verteilung der Haftung im Verhältnis der Unfallbeteiligten untereinander ist daher, welcher Unfallbeteiligte in welchem Umfang den Schaden mitverursacht hat (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 17 StVG Rn. 4). Zu berücksichtigen sind einerseits die aus dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs in einer konkreten Situation ausgehenden Gefahren, die sich aus den Verkehrsverhältnissen sowie den Eigenschaften des Kraftfahrzeugs wie Fahrzeugart, Größe, Gewicht, Beschaffenheit und dessen Art der Verwendung ergeben (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 17 StVG Rn. 6). Für die Beurteilung des Verursachungsanteils sind aber nicht nur die Betriebsgefahren der Fahrzeuge, sondern – trotz der Ausgestaltung der Halterhaftung als verschuldensunabhängige Haftung – auch Schuldgesichtspunkte von Bedeutung. Ein Verschulden eines Unfallbeteiligten führt regelmäßig zu einem höheren Verursachungsanteil dieses Beteiligten, ein alleiniges grob verkehrswidriges Verhalten eines Unfallbeteiligten unter Umständen auch zu seiner Alleinhaftung (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 17 StVG Rn. 4).

c) Betriebsgefahren beider Fahrzeuge

Hinsichtlich der Betriebsgefahren beider Fahrzeuge ist zu berücksichtigen, dass die Betriebsgefahr des Lkw wesentlich höher zu bewerten ist als die des vom Erblasser gefahrenen Pkws. Die unterschiedlichen Bewertungen ergeben sich nicht nur aus dem Verhältnis von Lkw zu Pkw, sondern darüber hinaus wird die Gewichtung zulasten der Beklagten dadurch verstärkt, dass der Lkw mit einem Sattelanhänger verbunden war, der, wie nicht zuletzt der Unfall zeigt, eine besondere – noch größere – Gefahrenquelle darstellte (OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14).

d) Verschulden des B 1

Wie oben dargestellt, fällt B 1 eine Vorfahrtsverletzung zur Last.

e) Verschulden des E

Fraglich ist, ob nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht, dass E den Unfall durch überhöhte Geschwindigkeit mitverschuldet hat oder jedenfalls ein Verstoß des E gegen die allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 StVO bewiesen ist.

(1) Keine feststellbare Geschwindigkeitsüberschreitung des E

In Betracht kommt eine Überschreitung der gemäß § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. der Anlage 2 zur StVO durch das Verkehrszeichen 274 angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Wie oben im Rahmen der Würdigung des Sachverständigengutachtens dargestellt, konnten die Beklagten in der Beweisaufnahme jedoch ihre Behauptung, wonach E mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von mindestens 120 km/h gefahren sei, nicht beweisen.

(2) Verstoß gegen die allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme kann aber festgestellt werden, dass E die allgemeinen Verhaltenspflichten des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 StVO verletzt hat. § 1 Abs. 1 StVO verpflichtet jeden Verkehrsteilnehmer zu ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme. Gemäß § 1 Abs. 2 StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder gefährdet wird. Der vom Gericht bestellte Sachverständige hat in seinem Gutachten plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass – für den Fall, dass E die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten habe – nachweisbar sei, dass er über eine Zeitdauer von 3,1 s nicht auf die sog. Signalposition des Lkw (Überfahren der Haltelinie über einen Meter) reagiert habe, obwohl ihm eine Reaktion schon innerhalb von 0,6 s möglich gewesen wäre. Bei einer sogleich eingeleiteten Gefahrenbremsung hätte er seinen Pkw noch vor dem Kollisionsort zum Stehen bringen können. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass das Fahrzeug des E bei der Annahme eine Geschwindigkeit von 69 – 77 km/h noch 59,6 m bis 66,5 m von dem Kollisionsort entfernt gewesen sei und bei einer Reaktion nach 0,6 s das Fahrzeug innerhalb eines Anhalteweges von 55,9 m bis 67,1 m zum Stehen gekommen wäre. Selbst bei einer unterstellten Geschwindigkeit von 77 km/h hätte E das Fahrzeug noch fast vollständig zum Stehen bringen können, so dass nur ganz marginale Schäden zu erwarten gewesen wären. Daher ist zu Lasten der Kläger ein Verstoß des E gegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 StVO anzunehmen (ebenso OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14).

Hinweis: Die dargestellte Lösung folgt dem OLG Naumburg, das annimmt, dass die Verletzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorrangig vor der Verletzung des allgemeinen Rücksichtnahmegebots des § 1 StVO zu prüfen ist. Für das Vorliegen eines solchen Rangverhältnisses spricht der Umstand, dass nach dem Spezialitätsgrundsatz vor der Verletzung der allgemeinen Pflicht des § 1 StVO die Verletzung der in den §§ 2 ff. StVO konkretisierten, besonderen Verhaltenspflichten zu prüfen ist. Hierfür spricht ebenso, dass eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als ein erheblicherer Verkehrsverstoß und daher auch als ein gewichtigerer Verursachungsbeitrag anzusehen ist, als eine Verletzung des allgemeinen Rücksichtnahmegebots des § 1 Abs. 1 StVO. So wird von der Rechtsprechung bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 10-30 % durch den Vorfahrtberechtigten eine Mithaftung des Vorfahrtberechtigten von 20-33 % angenommen, bei einer Überschreitung um 30-50 % eine Mithaftung von 50 % und bei einer darüber hinausgehenden Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit sogar unter Umständen eine alleinige Haftung des Vorfahrtberechtigten (Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 14. Aufl. 2015, Rn.15 ff. m.w.N.).

Vertretbar wäre es auch, in der Entscheidung offen zu lassen, ob eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder des Rücksichtnahmegebots vorliegt. Bei der Abwägung der Haftungsanteile darf dann aber – nach dem Grundsatz, dass nur ein bewiesenes Verschulden zu berücksichtigen ist – nur derjenige Verkehrsverstoß berücksichtigt werden, der als geringfügiger anzusehen ist, d.h. im vorliegenden Fall die Verletzung der Rücksichtnahmepflicht.

f) Abwägung der Verursachungsanteile beider Unfallbeteiligter

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVO ist nach der vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile von einer Haftung des Halters des Beklagtenfahrzeugs bzw. von B 1 in Höhe einer prozentualen Quote von 75 % und (aus übergegangenen Berechtigungen bzw. Verpflichtungen) von K 1 und K 2 von 25 % auszugehen.

Zu Lasten beider Beteiligten sind zunächst die Betriebsgefahren beider Fahrzeuge zu berücksichtigen, wobei die von dem Beklagtenfahrzeug (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) ausgehende Betriebsgefahr als wesentlich größer anzusehen ist als jene des klägerischen Pkws. Zu Lasten des B 1 ist weiter zu berücksichtigen, dass dieser fahrlässig entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO die Vorfahrt des E verletzt hat. Nach dieser Vorschrift muss der Wartepflichtige in besonderem Maße sorgfältig sein; er darf den bevorrechtigten Verkehr nicht einmal behindern. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist auch deshalb regelmäßig als gravierend anzusehen, da die Beachtung der allgegenwärtigen Vorfahrtsregelungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs von überragender Bedeutung ist. B 1 hat zudem nicht nur beim Anfahren, sondern auch bei dem Überfahren der Haltelinie gegen § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO verstoßen. B 1 hat schließlich durch sein Verhalten erst die primäre Gefahrensituation geschaffen, was als ein erheblicherer Verursachungsanteil anzusehen ist als eine lediglich sekundäre Fehlreaktion in einer bereits bestehenden Gefahrensituation, wie sie E zur Last zu legen ist.

Die Fehlreaktion des E ist im Rahmen der Abwägung zu Lasten von K 1 und K 2 anzurechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass E bei einer Nichtreaktion über 3,1 s trotz des deutlich sichtbaren Lkw als unüberwindliches Hindernis in erheblichem Umfang gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 1 StVO verstoßen hat, da er über die fünffache Dauer der notwendigen Reaktionszeit (0,6 s) nicht reagiert hat.

Auch wenn damit ein erheblicher Verstoß des E gegen § 1 Abs. 1 StVO vorliegt, ist jedoch im Ergebnis der Verstoß des B 1 gegen die besonderen Sorgfaltspflichten des § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO als gravierender zu gewichten, zumal dieser auch erst zu der kritischen Situation geführt hat. Insgesamt überwiegen daher die verschuldensunabhängigen und verschuldensabhängigen Verursachungsanteile des B 1 deutlich, so dass bei wertungsmäßiger Betrachtung die Annahme einer Haftung von B 1 von 75% und von K 1 und K 2 von 25 % gerechtfertigt ist (ebenso LG Halle, Urteil vom

13.06.2014 – 5 O 647/11 in 1. Instanz und OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14 in der Berufung).

Hinweis: Vertretbar wäre auch die Annahme, dass ein Verschulden bei der Abwägung der Haftungsanteile keine selbständige Bedeutung hat, sondern nur zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr führt (Hentschel/König/Dauer, 43. Aufl. 2015, § 17 StVG Rn. 11). Ebenso kann eine andere Haftungsquote präferiert werden, z.B. eine Mithaftung des E von 20 %, 30 % oder 33 %.

4. Haftung der B 2 aus § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. §§ 7, 17 StVG

B 2 als Haftpflichtversicherer des von B 1 zum Unfallzeitpunkt geführten Sattelzuges haftet gegenüber K 1 und K 2 gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. §§ 7, 17 Abs. 1 StVG im gleichen Umfang wie B 1 unmittelbar auf Schadensersatz. Da der Halter eines Kraftfahrzeugs – hier die nicht mitverklagte Spedition Knorrmann – gemäß § 1 PflVersG zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gesetzlich verpflichtet ist, besteht ein Direktanspruch des Geschädigten gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung. B 1 und B 2 haften gemäß § 115 Abs. 1 Satz 4 VVG als Gesamtschuldner.

5. Zwischenergebnis zur Haftung dem Grunde nach

B 1 als Fahrer des Sattelzuges und B 2 als einstandspflichtiger Haftpflichtversicherer haben gegenüber K 1 und K 2 als Gesamthandsgemeinschaft gemäß §§ 18 Abs. 1 und Abs. 3, 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und 2 StVG i.V.m. §§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 4 VVG und § 1922 Abs. 1 BGB im Rahmen einer Haftungsquote von 75 % gesamtschuldnerisch für die Unfallfolgen einzustehen.

II. Haftung der Höhe nach

1. Materieller Schadensersatz

K 1 und K 2 können von B 1 nicht nur gemäß § 249 Abs. 1 BGB (Wieder-) Herstellung des ohne das schädigende Ereignis bestehenden natürlichen Zustands verlangen (sog. Naturalrestitution). Sie haben auch – wie mit dem Klageantrag geltend gemacht – gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Anspruch auf 75 % des für die (Wieder-) Herstellung erforderlichen Geldbetrages. Der Anspruch gegenüber B 2 als Haftpflichtversicherer ist gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 VVG ohnehin nur auf eine Geldentschädigung gerichtet.

a) Fahrzeugschaden

Die Kläger können im Rahmen der Haftungsquote von 75 % die Wiederbeschaffungskosten des verunfallten Fahrzeugs ersetzt verlangen, da bei der Zerstörung eines Fahrzeugs die Herstellung des geschuldeten Zustandes in der Neubeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs liegt (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016,

§ 249 Rn. 2, 15 f.; § 251 Rn. 3). Von diesem Anspruch ist der trotz des schädigenden Ereignisses verbleibende Restwert des zerstörten Fahrzeugs in Abzug zu bringen, da der Schadensersatzanspruch nach § 249 Abs. 2 BGB nach der sog. Differenzhypothese nur auf den Ersatz des durch das schädigende Ereignis entstandenen Vermögensnachteils gerichtet ist, d.h. auf Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, Vor § 249, Rn. 10; § 249 Rn. 17). Zu berücksichtigen ist daher der zwischen den Parteien unstreitige Wiederbeschaffungswert des Pkw Peugeot 306 zum Zeitpunkt des Unfalls von 1.875 €, von dem der ebenso unstreitige Restwert des Fahrzeugs von 100 € abzuziehen ist, so dass als Wiederbeschaffungsaufwand ein ausgleichender Fahrzeugschaden von 1.775 € verbleibt.

b) Auslagenpauschale

Als Schaden sind weiterhin die für die Rechtsverfolgung erforderlichen und daher für die Wiederherstellung des ursprünglichen Vermögenszustands notwendigen Aufwendungen des E bzw. der K 1 und K 2 zu ersetzen. Dazu zählen die erforderlichen Auslagen für Porto und Telekommunikationsgebühren, die nach der Rechtsprechung im Wege der richterlichen Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 BGB regelmäßig auf 25 € geschätzt werden (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 249 Rn. 79 m.w.N.).

Hinweis: Die Auslagenpauschale kann, im vertretbaren Rahmen, auch auf eine andere Höhe geschätzt oder sogar mit der Begründung abgelehnt werden, dass in Zeiten von Flatrates und E-Mails nicht mehr davon ausgegangen werden könne, dass für die Geltendmachung eines Schadens überhaupt irgendwelche abgrenzbaren, zusätzlichen Kosten entstünden.

c) Zwischenergebnis zum materiellen Schaden

Für K 1 und K 2 ergibt sich ein materieller Gesamtschaden von 1.800 €, der von B 1 und B 2 im Rahmen der Haftungsquote von 75 %, mithin in Höhe von 1.350 €, zu ersetzen ist.

2. Immaterieller Schaden (Schmerzensgeld)

K 1 und K 2 könnten zudem aus übergegangenem Recht des E gemäß § 1922 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 249 Abs. 1, 251 Abs. BGB; 11 Satz 2 StVG, 253 BGB einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens in Form eines Schmerzensgeldes haben.

a) Anspruch auf eine billige Entschädigung in Geld

Im Hinblick auf die Gesundheitsverletzung des E sind B 1 und B 2 nicht nur gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verpflichtet, als Vermögensnachteil den für die „Herstellung“ erforderlichen Geldbetrag (insbesondere die Behandlungskosten) zu ersetzen, sondern gemäß § 251 Abs. 1 BGB auch eine Entschädigung zu leisten, soweit die Herstellung nicht möglich ist. Gemäß §§ 11 Satz 2 StVG, 253 Abs. 1 und 2 BGB besteht bei einer Körperverletzung auch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (sog. immaterieller Schaden), ein Anspruch auf eine „billige Entschädigung in Geld“ (sog. Schmerzensgeld).

Das Schmerzensgeld soll angesichts seiner doppelten Funktion einerseits dem Verletzten einen angemessenen Ausgleich für die erlittenen Beeinträchtigungen (insbesondere Schmerzen, Leiden, körperliche Funktionseinschränkungen) bieten und ihn im Regelfall in die Lage versetzen, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, welche die Beeinträchtigungen jedenfalls teilweise wieder ausgleichen. Andererseits soll es dem Verletzten auch Genugtuung für das erlittene Unrecht bieten (sog. Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion; Großer Zivilsenat des BGH, Beschluss vom 06.07.1955, GSZ 1/55). Bei einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung, wie sie B 1 zur Last zu legen ist, tritt die Genugtuungsfunktion jedoch vollkommen zurück, so dass für die Bemessung des Schmerzensgeldes nur die Ausgleichsfunktion maßgeblich ist (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 253 Rn. 4).

b) Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen

Der bei schwersten Körperverletzungen eintretende Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit stellt nach heute wohl einhelliger Ansicht eine ausgleichende Beeinträchtigung dar (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 253 Rn. 19). Bei einer solchen, massiven Beeinträchtigung und völligen Zerstörung der Persönlichkeit steht dem Geschädigten ein Anspruch auf „Schmerzensgeld“ auch dann zu, wenn er keine Schmerzen empfindet, wegen eines fehlenden Bewusstseins seine Lage nicht erkennen und sich durch das Geld auch keine Erleichterungen oder Annehmlichkeiten mehr verschaffen kann (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 253 Rn. 19). Das fehlende Bewusstsein des Geschädigten ist daher nicht als schmerzensgeldmindernder Umstand zu berücksichtigen (so aber noch BGH, Urteil vom 22.06.1982 – VI ZR 247/80). Bei der richterlichen Beurteilung geht es in einem solchen Fall vielmehr darum, der Tatsache angemessene Geltung

zu verschaffen, dass die vom Schädiger zu verantwortende weitgehende Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit den Verletzten in seiner Wurzel trifft und für ihn deshalb existentielle Bedeutung hat. Es handelt sich bei Schäden dieser Art um eine eigenständige Fallgruppe, bei der die Zerstörung der Persönlichkeit durch den Fortfall oder das Vorenthalten der Empfindungsfähigkeit geradezu im Mittelpunkt steht und deshalb auch bei der Bemessung der Entschädigung einer eigenständigen Bewertung zugeführt werden muss, die der zentralen Bedeutung dieser Einbuße für die Person gerecht wird (BGH, Urteil vom 13.10.1992 – VI ZR 201/91; OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14).

Hinweis: Mit guter Begründung können die Kandidatinnen und Kandidaten auch (noch) vertreten, dass das fehlende Bewusstsein des Geschädigten schmerzensgeldmindernd zu berücksichtigen ist. Wer dieser Annahme folgt, wird weiter prüfen müssen, ob angesichts des Ergebnisses der Parteienanhörung davon auszugehen ist, dass E zum Zeitpunkt seines Krankenhausaufenthaltes noch bei Bewusstsein war. Die Angaben der K 1 in der mündlichen Verhandlung bieten hierfür zwar einen Anhalt, sind aber auch nicht eindeutig. Zudem wurden die Angaben von den Beklagten in der mündlichen Verhandlung bestritten und von K 1 und K 2 nicht unter Beweis gestellt. Angesichts der Beweislast der Kläger ist das von den Beklagten insoweit unterbreitete Beweisangebot (Sachverständigenbeweis) ohne Bedeutung.

c) Ausgleich der von E erlittenen Beeinträchtigungen

Die billige Entschädigung ist als Ausgleich für die bis zum Eintritt des Todes von E erlittenen Beeinträchtigungen zu gewähren, so dass der frühzeitige Eintritt des Todes nicht schmerzensgeld erhöhend berücksichtigt werden kann. Der Schmerzensgeldanspruch soll dem Geschädigten einen Ausgleich für die erlittenen immateriellen Beeinträchtigungen gewähren. Dementsprechend gibt es nach dem Gesetz auch lediglich im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, nicht aber im Falle der Tötung einen Anspruch auf eine billige Entschädigung. Tritt aber der Tod nicht unmittelbar mit dem Unglücksfall, sondern erst nach einiger Zeit ein, kann die Tatsache der Lebensverkürzung nicht schmerzensgeldrelevant werden; in diesen Fällen ist die Leidenszeit bis zum Tod zu entschädigen (OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14).

d) Höhe des Schmerzensgeldes

Die Höhe der billigen Entschädigung ist in prozessualer Hinsicht infolge des unbezifferten (aber wie dargelegt hinreichend bestimmten) Zahlungsantrages der Kläger gemäß § 287 Abs. 1 ZPO vom Gericht zu schätzen. Das Gericht hat sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes an vergleichbaren Fällen zu orientieren (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 253 Rn. 15). Es hat dabei alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles und die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des

Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. Das LG Halle (Urteil vom 13.06.2014 – 5 O 647/11) war als Eingangsinstanz in dem der Klausur insoweit zugrundeliegenden Fall von 80.000 € ausgegangen. Das OLG erachtete in der Berufung ein Schmerzensgeld von nur 60.000 € (bei 100%-iger Haftung) als angemessen (OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14). Eine Vergleichbarkeit besteht vor allem mit der vom OLG München getroffenen Entscheidung vom 13.02.2004 (Az. 10 U 5381/02, Hacks/Wellner/Häcker, 33. Aufl., 2015, Nr. 1592). Dort hatte der 62-jährige Geschädigte ein schweres Schädel-Hirn-Trauma, verbunden mit einem – wie vorliegend – apallischen Syndrom, erlitten und vier Jahre im Wachkoma gelegen, wobei seine Lebensdauer nicht absehbar war. Abweichend von diesem Fall, bei welchem dem Geschädigten vom OLG München ein Schmerzensgeld von 80.000 € zuerkannt worden war, ist E jedoch „bereits“ sechs Monate nach dem Unfall verstorben. Unter Zugrundelegung dessen ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 60.000 € angemessen. Hieraus folgt unter Berücksichtigung der Haftungsquote der Beklagten von 75 % ein Schmerzensgeld in Höhe von 45.000 € (ebenso OLG Naumburg, Urteil vom 26.03.2015 – 2 U 62/14).

Hinweis: Die Kandidatinnen und Kandidaten können auch ein Schmerzensgeld in anderer Höhe zubilligen. Dies muss insbesondere deshalb gelten, weil vertiefte Vorkenntnisse zur üblichen Höhe eines Schmerzensgeldes nicht erwartet werden können. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich aber mit der Frage auseinandersetzen, ob das fehlende Bewusstsein des E nach dem Unfall schmerzensgeldmindernd zu berücksichtigen ist und bedenken, dass das Gericht nach heute herrschender Meinung – ohne Begrenzung nach oben – bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die Mindestvorstellung des Klägers auch um mehr als 20 % überschreiten darf, ohne gegen den Grundsatz „ne ultra petita“ des § 308 Abs. 1 ZPO zu verstoßen (BGH, Urteil vom 30.04.1996 – VI ZR 55/95).

3. Zwischenergebnis zur Haftung der Höhe nach

K 1 und K 2 haben – unter Berücksichtigung der Haftungsquote von 75 % – gegenüber B 1 und B 2 gemäß §§ 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 251 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.350 € und einen Anspruch auf Ausgleich für den immateriellen Schaden gemäß §§ 249 Abs. 1, 251 Abs. 1 BGB; 11 Satz 2 StVG, 253 BGB in Höhe von 45.000 €, mithin insgesamt 46.350 €.

C. Prozessuale Nebenentscheidungen

1. Zinsansprüche

K1 und K 2 können gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 Abs. 1 BGB von B 1 und B 2 die gesetzlichen Prozesszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit verlangen. Die Zinspflicht beginnt wegen § 187 Abs. 1 BGB mit dem Folgetag der Rechtshängigkeit, d.h. ab dem 12.09.2015.

2. Kostenentscheidung

Für die Berechnung der Kostenquote gemäß § 92 Abs. 1 ZPO ist – ebenso wie für die Festsetzung des Gebührenstreitwerts – ein Streitwert des unbezifferten Zahlungsantrags in Höhe von 60.000 € zu berücksichtigen. Für den Wert des Schmerzensgeldantrages ist nämlich nicht der geltend gemachte Mindestbetrag in Höhe von 50.000 €, sondern der Betrag maßgeblich, den das Gericht nach seinem Ermessen aufgrund der Darlegungen des Klägers als angemessen erachtet (BGH, MDR 2012, 875; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 36. Aufl. 2015, § 3 Rn. 63). Die Angabe des Mindestbetrages führt auch nicht dazu, dass der anzunehmende Kostenstreitwert den angegebenen Mindestbetrag nicht mehr in einer bestimmten Größenordnung (z.B. 20 %) überschreiten darf (BGH, Urteil vom 30.04. 1996 – VI ZR 55/95).

Auf der Grundlage des Klägervortrags ist von einer vollen Haftung der Beklagten und damit von einem berechtigten Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 60.000 € auszugehen. Für die Berechnung der Kostenquote ergibt sich somit unter zusätzlicher Berücksichtigung des Wertes des bezifferten Zahlungsantrages in Höhe von 1.800 € ein Kostenstreitwert von 61.800 € und bei einem Erfolg der Klage von insgesamt 46.350 € eine rechnerische Erfolgsquote der Klage von 3/4. Die Kosten des Rechtsstreits sind daher gemäß § 92 Abs. 1 ZPO der Klägerseite zu 1/4 und der Beklagtenseite zu 3/4 aufzuerlegen.

Zu beachten ist, dass zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfinden darf (Zöller/Herget, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 91 Rn. 13, Stichwort „Streitgenossen“), so dass nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern gesondert über die außergerichtlichen Kosten aller Parteien und die Gerichtskosten zu entscheiden ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass B 1 und B 2 als Gesamtschuldner gemäß § 100 Abs. 4 ZPO auch die Kosten gesamtschuldnerisch aufzuerlegen sind. K 1 und K 2 hingegen haften für die Kosten anteilig nach Kopfteilen, da die Regelung des § 100 Abs. 4 ZPO nur für die Beklagten und nicht für die Kläger gilt und auf diese auch nicht analog anwendbar ist (Zöller/Herget, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 100 Rn. 13). K 1 und K 2 sind die Kosten daher jeweils zu 1/8 aufzuerlegen.

Hinweis: Falls Kandidatinnen und Kandidaten einen anderen Kostenstreitwert annehmen, sollte berücksichtigt werden, dass ihnen für die Berechnung der konkreten Kostenquote kein Taschenrechner zur Verfügung steht. Vertretbar ist auch die Auffassung, dass die Regelung des § 100 Abs. 4 ZPO auf die Kläger analog anwendbar und deshalb eine gesamtschuldnerische Haftung auch der Kläger anzunehmen ist (vgl. hierzu den Fundstellennachweis bei Zöller/Herget, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 100 Rn. 13). Hierfür könnte im vorliegenden Fall sprechen, dass die Mitglieder einer Erbengemeinschaft gemäß § 2058 BGB nicht nur für Nachlassverbindlichkeiten gesamtschuldnerisch haften, sondern auch für solche Verbindlichkeiten, die aufgrund der Verwaltung der Gesamthandsgemeinschaft entstanden sind (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, Vor § 420 Rn. 8).

3. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Das Urteil ist für K 1 und K 2 gemäß § 709 Satz 1 ZPO gegen eine vom Gericht zu bestimmende Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wobei es gemäß § 709 Satz 2 ZPO genügt, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung in einem bestimmten Verhältnis (z.B. 110 % oder 120 %) zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben wird. Das Urteil ist weiterhin für B 1 und B 2 gemäß § 708 Nr. 11 Alt. 2 ZPO ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, da das Urteil für diese nur hinsichtlich der Kosten vollstreckbar ist und eine Vollstreckung im Wert von nicht mehr als 1.500 € ermöglicht. Gemäß § 711 Satz 1 ZPO ist jedoch auszusprechen, dass K 1 und K 2 diese Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden dürfen, wenn nicht B 1 und B 2 vor der Vollstreckung Sicherheit leisten, wobei in Verbindung mit § 711 Satz 2 ZPO bestimmt werden kann, dass die von K 1 und K 2 zu erbringende Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages steht und die Höhe der von B 1 und B 2 zu erbringenden Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des zu vollstreckenden Betrages.

4. Streitwert

Der Streitwert ist gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 43 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. §§ 3, 4 Abs. 1, 5 ZPO durch Beschluss auf insgesamt 61.800 € festzusetzen.

D. Tenor der Entscheidung

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 46.350 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten tragen zu 3/4 die Beklagten zu 1. und 2. als Gesamtschuldner sowie jeweils zu 1/8 die Kläger zu 1. und 2. Die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1. und 2. tragen zu 3/4 die Beklagten zu 1. und 2. als Gesamtschuldner. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1. und 2. tragen jeweils zu einem 1/8 die Kläger zu 1. und 2.

Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages. Den Klägern bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

E. Tenor des Streitwertbeschlusses

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 61.800 € Euro festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 232 Satz 1 ZPO über das gegen das Urteil zustehende Rechtsmittel der Berufung ist gemäß § 232 Satz 2 ZPO nicht erforderlich, da in dem Verfahren vor dem Landgericht gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO Anwaltszwang herrscht. Erforderlich ist aber eine Belehrung über die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG. Für die Einlegung einer solchen Beschwerde gilt nach der ausdrücklichen Regelung in § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG kein Anwaltszwang. Nach Ziffer 1. des Bearbeitervermerks ist die Belehrung nicht auszuformulieren, sondern nur das Rechtsmittel zu bezeichnen und die maßgebliche Vorschrift (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG) anzugeben.

Zeittafel:

15.08.2014	Verkehrsunfall des E und des B 1
in der Folge	intensivmedizinische Behandlung des E
18.08.2014	Gutachten zur Höhe des Fahrzeugschadens
12.02.2015	Tod des E aufgrund der Unfallverletzungen
01.06.2015	Ablehnung der Regulierung durch B 2
04.09.2015	Eingang der Klage vom 04.09.2015 bei Gericht
11.09.2015	Zustellung der Klage bei B 1 und B 2
23.09.2015	Eingang der Verteidigungsanzeige bei Gericht
13.10.2015	Eingang der Klageerwiderung vom 12.10.2015 bei Gericht
26.10.2015	Eingang der Replik vom 23.10.2015 bei Gericht
03.11.2015	Beweisbeschluss Unfallrekonstruktionsgutachten
05.02.2016	Erstattung des schriftlichen Gutachtens
14.03.2016	Güteverhandlung und mündliche Verhandlung, Anhörung des Sachverständigen
04.04.2016	Verkündungstermin (= Bearbeitungszeitpunkt)

Wesentliche Probleme:

- Hinreichende Bestimmtheit eines unbezifferten Schmerzensgeldantrags
- Haftung des Fahrers aus § 18 StVG
- Bildung einer Haftungsquote gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG
- Voraussetzungen der Unabwendbarkeit des Unfalls
- Berücksichtigung der erhöhten Betriebsgefahr eines Lkws mit Sattelanhänger
- Anscheinsbeweis für eine Verletzung der Vorfahrt
- Berücksichtigung der Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens
- Abwägung der Vorfahrtsverletzung und der Verletzung des allgemeinen Rücksichtnahmegebots (§ 1 StVO)
- Ermittlung des Vermögensschadens bei einem Totalschaden des Fahrzeugs
- Bemessung des Schmerzensgeldes bei einem apallischen Syndrom
- Berücksichtigung des fehlenden Bewusstseins bei der Schmerzensgeldbemessung
- Kostenentscheidung bei mehreren Klägern und Beklagten